Zuchtprogramm
des Landespferdezuchtverbandes Salzburg
für Pferde der Rasse Noriker

Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Form und Inhalt des Zuchtprogramms
2. Zuchtpopulation und Zuchtgebiet
3. Zuchtziel
   - 3.1. Rassenmerkmale
   - 3.2. Erhaltungszucht
   - 3.3. Hauptnutzungsrichtungen
4. Zuchtmethode
5. Zuchtbuchordnung
   - 5.1. Zuchtbuchabteilungen
     - 5.1.1. Stuten
       - 5.1.1.1. Grundbuch
       - 5.1.1.2. Hauptstutbuch
     - 5.1.2. Hengste
       - 5.1.2.1. Grundbuch
         - 5.1.2.1.1. Grundbuch Allgemein
         - 5.1.2.1.2. Testhengstbuch
       - 5.1.2.2. Haupthengstbuch
   - 5.2. Eintragung von Pferden aus anderen Zuchtgebieten
   - 5.3. Identifizierung und Kennzeichnung
     - 5.3.1. Registrierung
     - 5.3.2. Brandzeichen
     - 5.3.3. Lebensnummer
     - 5.3.4. Eintragungsname
   - 5.4. System der Aufzeichnungen
     - 5.4.1. Zuchtbuch
     - 5.4.2. Belegschein und Abfohlmeldung
     - 5.4.3. Besamungsschein und Abfohlmeldung
   - 5.5. Melde- und Erfassungssystem
   - 5.6. Internes Kontrollsystem
     - 5.6.1. Plausibilitätsprüfung
     - 5.6.2. DNA-Markertypisierung
     - 5.6.3. Abstammungsüberprüfung
6. Leistungsprüfung
   - 6.1. Fruchtbarkeit Stuten
     - 6.1.1. Hilfsmerkmale
     - 6.1.2. Methode der Leistungsprüfung
     - 6.1.3. Erfasste Tiergruppen
     - 6.1.4. Zeitlicher Aspekt
   - 6.2. Fruchtbarkeit Hengste
     - 6.2.1. Hilfsmerkmale
     - 6.2.2. Methode der Leistungsprüfung
     - 6.2.3. Erfasste Tiergruppen

6.2.4. Zeitlicher Aspekt
6.3. Äußere Erscheinung
6.3.1. Hilfsmerkmale
6.3.2. Methode der Leistungsprüfung
6.3.3. Erfasste Tiergruppen
6.3.4. Zeitlicher Aspekt
6.4. Leistungsveranlagung Hengste
6.4.1. Hilfsmerkmale
6.4.2. Methode der Leistungsprüfung
6.4.3. Erfasste Tiergruppen
6.4.4. Zeitlicher Aspekt
6.5. Maße
6.5.1. Hilfsmerkmale
6.5.2. Methode der Leistungsprüfung
6.5.3. Erfasste Tiergruppen
6.5.4. Zeitlicher Aspekt
6.6. Erhebung der Mängel betreffend Gesundheit und Zuchttauglichkeit
6.6.1. Hilfsmerkmale
6.6.2. Methode der Leistungsprüfung
6.6.3. Erfasste Tiergruppen
6.6.4. Zeitlicher Aspekt
7. Zuchtverwendung selektierter Tiere
8. Erfolgskontrolle
9. Überleitungsregelung

Anhänge: Anhang A: Gesundheit und Zuchttauglichkeit
Anhang B: Brandzeichen
Anhang C: Überprüfung der Leistungsveranlagung Hengste

1. Form und Inhalt des Zuchtprogramms

Das vorliegende Zuchtprogramm basiert auf den Vorgaben des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Noriker.
Der Landespferdezuchtverband Salzburg ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der Entscheidung 92/353/EWG vom 11. Juni 1992 das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Noriker führt.

2. Zuchtpopulation und Zuchtgebiet

Der Geltungsbereich des Zuchtprogramms erstreckt sich auf den nachfolgenden Populationsumfang.
Die Gliederung bezieht sich auf die Zuchtbucheinteilung mit Stand 1.1.2010:

Betriebe	1.415
Stuten	
Hauptstutbuch	1.424
Hengstmütter	743
Stutfohlen	357
Hengste	
Haupthengstbuch	48
Testhengste	9
angebundene Hengste*	13
Hengstfohlen	396
Effektive Population**	219
Effektive Population mit Anbindung**	267

(* eingesetzte Haupthengstbuchhengste und Testhengste aus anderen Zuchtpopulationen)
(** unter der Annahme, dass die paarungsfähigen weiblichen und männlichen Tiere der Hauptabteilung unverwandt sind.)

Die Anbindung an weitere Zuchtpopulationen erfolgt in folgenden Umfang:
13 Hengste der Rasse Noriker aus anderen Zuchtgebieten wurden im Jahr 2009 für die Bedeckung von 29 Stuten verwendet, die im Geltungsbereich des Zuchtprogramms gehalten werden.

Aufstellung nach Zuchtgebieten:	Steiermark	6 Hengste für 20 Stuten
	Kärnten	7 Hengste für 9 Stuten

3. Zuchtziel

3.1. Rassenmerkmale

Die Rasse Noriker beschreibt ein mittelschweres, rahmiges, mit korrektem und trockenem Fundament ausgestattetes Gebirgskaltblutpferd.
Das Norikerpferd weist hauptsächlich eine Eignung zum Fahren und Ziehen auf und wird als Wagen- und Wirtschaftspferd für den schweren Zug verwendet. Die Eignung als Reitpferd ist ebenfalls möglich.
Genealogisch werden die 5 Blutlinien Vulkan, Nero, Schaunitz, Diamant und Elmar unterschieden

Farben
Folgende Farben sind üblich: Rappen, Braune, Füchse, Blauschimmel, Braunschimmel, Rotschimmel, Mohrenköpfe, Tiger und Plattschecken.

Größe
Die Idealmaße bei Stuten im Stockmaß reichen von 156 – 162 cm bei einem erwünschten Rohrbeinumfang von 22 – 25 cm.
Die Idealmaße bei Hengsten reichen von 158 – 165 cm. Der erwünschte Rohrbeinumfang beträgt 23 – 26 cm.

Exterieur

Kopf: Trockener Kopf mit einem gutmütigen aufmerksamen Blick, typvoll und von geprägtem Adel.

Hals: Kräftiger Hals, gut aufgesetzt und mittellang, bei nicht zu stark ausgeprägter Unterhalsmuskulatur.

Vorhand: Schräge Vorhand mit bemuskelter Schulter, genügend Brustbreite und Brusttiefe sowie einem erkennbaren Widerrist.

Mittelhand: Ausreichend lange und tiefe Mittelhand, mit einem straffen aber elastischen Rücken mit guter Verbindung zur Vor- und Hinterhand, genügend Rippenwölbung und genügend langer Hinterrippe.

Hinterhand: Gut ausgebaute, genügend lange, breite und gespaltene Kruppe mit besonderem Bedacht auf eine gute Bemuskelung.

Fundament: Ein besonderes Augenmerk ist auf ein kräftiges, korrektes, trockenes, mit gut ausgeprägten Gelenken und widerstandsfähigen Hufen ausgestattetes Fundament zu legen.

Bewegungsablauf: Beim Bewegungsablauf wird ein schreitender, gleichmäßiger Schritt und ein energischer, schwungvoll elastischen Trab bei Taktsicherheit, gutem Raumgriff und guter Korrektheit verlangt.

Sonstige Merkmale
Gesundheit, Fruchtbarkeit, guter Charakter, ausgeglichenes Temperament, vielseitige Verwendbarkeit, gute Zugleistung und Reiteignung.

3.2. Erhaltungszucht

Im Rahmen der vorgegebenen Ziele des Landestierzuchtgesetzes verfolgt das Zuchtprogramm als Erhaltungszucht für die Rasse Noriker folgende Ziele:

1. Erhaltung der genetischen Diversität (Blutlinien und Farbenvielfalt) der Rasse Noriker in Reinzucht
2. Erhaltung der grundsätzlichen Interieur- und Exterieureigenschaften bei guter Gesundheit und Fruchtbarkeit
3. Förderung einer vielseitigen Verwendungsmöglichkeit

3.3. Hauptnutzungsrichtungen

Pferde der Rasse Noriker weisen hauptsächlich eine Eignung zum Fahren und Ziehen auf. Sie werden als Wagen- und Wirtschaftspferd für den schweren Zug verwendet. Die Eignung als Reitpferd ist ebenfalls möglich.
Neben dieser Verwendung ist die Nutzung als Zuchtpferd unter besonderer Berücksichtigung von Gesundheit und Fruchtbarkeit von Bedeutung.

4. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird ausschließlich mit Reinzucht und Selektion erreicht. Fremdrassen in den Ahnenreihen sind nicht zulässig.
Als Zuchttiere der Rasse Noriker werden entsprechend den Regeln des Ursprungszuchtbuches Stuten und Hengste zugelassen, die mindestens 4 väterliche und mütterliche Vorgenerationen der Rasse Noriker aufweisen. Bei den Hengsten ist die Rückführung auf die 5 Blutlinien erforderlich.

5. Zuchtbuchordnung

5.1. Zuchtbuchabteilungen

Es wird ein Zuchtbuch mit folgenden Abteilungen geführt:

Stuten	- Hauptabteilung	- Grundbuch (G) - Hauptstutbuch (H)
Hengste	- Hauptabteilung	- Grundbuch (G) - Grundbuch Allgemein (GA) - Testhengstbuch (TH) - Haupthengstbuch (HB)

5.1.1. Stuten

Die Eintragung von Stuten in eine der folgenden Abteilungen erfolgt, wenn die nachstehenden Anforderungen erfüllt sind.

5.1.1.1. Grundbuch

Eingetragen werden alle weiblichen Tiere, deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs der Rasse Noriker eingetragen sind und die Kriterien für die Eintragung in das Hauptstutbuch nicht erfüllen.

5.1.1.2. Hauptstutbuch

Eingetragen werden alle Stuten, deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs der Rasse Noriker eingetragen sind und nachstehende Kriterien erfüllen:

Allgemein: Erfüllung der Anforderungen in der Gesundheit und Zuchttauglichkeit gemäß Anhang A. Das Mindeststockmaß-Widerrist beträgt 152 cm.

Exterieur: Die Bewertung des Exterieurs erfolgt ab 3 Jahren. Dabei muss jedes Teilkriterium mindestens mit der Wertnote 5,0 bewertet sein und in der Gesamtbewertung muss mindestens die Wertnote 7,00 erreicht werden.

5.1.2. Hengste

Die Eintragung von Hengsten in eine der folgenden Abteilungen erfolgt, wenn die nachstehenden Anforderungen erfüllt sind.

5.1.2.1. Grundbuch

5.1.2.1.1. Grundbuch Allgemein

Eingetragen werden alle männlichen Tiere, deren Eltern in die Hauptabteilung eines Zuchtbuchs der Rasse Noriker eingetragen sind und die Kriterien für die Eintragung in das Testhengstbuch oder Haupthengstbuch nicht erfüllen.

5.1.2.1.2. Testhengstbuch

Eingetragen werden alle Hengste, deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs der Rasse Noriker eingetragen sind und nachstehende Kriterien erfüllen:

Allgemein: Erfüllung der Anforderungen in der Gesundheit und Zuchttauglichkeit gemäß Anhang A. Das Mindeststockmaß-Widerrist für die Eintragung beträgt 156 cm bei 2,5-jährigen, 157 cm bei dreijährigen und 158 cm bei vierjährigen und älteren Hengsten. Das Höchststockmaß-Widerrist für die Eintragung beträgt 170 cm.

Exterieur: Die Bewertung des Exterieurs erfolgt ab 2,5 Jahren. Dabei muss der Hengst mindestens die Gesamtwertnote von 7,50 erreichen, wobei in keinem Einzelkriterium eine Wertnote unter 6,0 sein darf.

5.1.2.2. Haupthengstbuch

Eingetragen werden alle Hengste, deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs der Rasse Noriker eingetragen sind und nachstehende Kriterien erfüllen:

Allgemein: Erfüllung der Anforderungen in der Gesundheit und Zuchttauglichkeit gemäß Anhang A. Das Mindeststockmaß-Widerrist für die Eintragung beträgt 156 cm bei 2,5-jährigen, 157 cm bei dreijährigen und 158 cm bei vierjährigen und älteren Hengsten. Das Höchststockmaß-Widerrist für die Eintragung beträgt 170 cm.

Exterieur: Die Bewertung des Exterieurs erfolgt ab 2,5 Jahren. Dabei muss der Hengst mindestens die Gesamtwertnote von 7,50 erreichen, wobei in keinem Einzelkriterium eine Wertnote unter 6,0 sein darf.

Leistungsveranlagung: Absolvierung einer Hengstleistungsprüfung auf Station gemäß Anhang C mit mindestens der Wertnote 6,0 oder 60 Indexpunkten.

5.2. Eintragung von Pferden aus anderen Zuchtpopulationen

Pferde der Rasse Noriker aus anderen Zuchtpopulationen werden gemäß ihren Leistungskriterien in die entsprechende Abteilung der Hauptabteilung eingetragen. Sind die Leistungskriterien nicht vergleichbar, so kommen diese Pferde bis zur nächstmöglichen Vorstellung zur Überprüfung oder dem Nachweis der entsprechenden Leistungskriterien in das ihrem Geschlecht entsprechende Grundbuch.

Bei der Übernahme von Zuchttieren, die bisher im Zuchtbuch einer anderen Zuchtorganisation eingetragen oder vermerkt waren, müssen diese unter ihrem bisherigen Namen eingetragen werden.

Pferde der Rasse Noriker aus anderen Mitgliedsstaaten, Vertrags- oder Drittstaaten behalten ihren Pferdepass und ihre Lebensnummer, wenn diese dem System der UELN (Universal Equine Life Number) entspricht.

5.3. Identifizierung und Kennzeichnung

Die Identifizierung und Kennzeichnung von Zuchttieren der Rasse Noriker, die in das Zuchtbuch eingetragen werden, erfolgt gemäß den Vorgaben des EU-Rechts und der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009. Entsprechend den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben werden Nachkommen von Hauptstutbuchstuten und Haupthengstbuchhengsten mittels Rasse- und Nummernbrand entsprechend der in der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 definierten alternativen Methode gekennzeichnet. Nachkommen aus Anpaarungen von Hengsten und Stuten aus weiteren Abteilungen werden mittels Transponder gekennzeichnet.

5.3.1. Registrierung

Die Registrierung erfolgt von den Beauftragten der Zuchtorganisation durch eine Beschreibung von Farbe und Abzeichen der Pferde und durch die Vergabe von Lebensnummern.

5.3.2. Brandzeichen

Nachfolgend beschriebene Brandzeichen werden vergeben:

Pferde der Rasse Noriker, deren Mutter in das Hauptstutbuch und deren Vater in das Haupthengstbuch eingetragen sind, erhalten bei der Registrierung ein Brandzeichen gemäß Anhang B und einen fortlaufenden dreistelligen Nummernbrand auf dem linken Schenkel in Höhe des Kniegelenks.

5.3.3. Lebensnummer

Die Lebensnummer entspricht den Vorgaben des UELN-Systems (Universal Equine Life Number).

Aufbau der Lebensnummer:		Bsp.: 040 006 73 12345 10
Stelle 1-6	Datenbankcode des Landespferdezuchtverbandes Salzburg	040 006
Stelle 7	Landeskennzahl für Salzburg	7

Stelle 8	Rassenkennzahl Noriker	3
Stelle 9-13	fortlaufende Registriernummer	Bsp.: 12345
Stelle 14-15	Geburtsjahr ab 1. November geborene Fohlen werden dem nächsten Geburtsjahrgang zugeordnet.	

5.3.4. Eintragungsname

Weibliche Tiere erhalten zusätzlich zur Lebensnummer einen Namen bzw. Doppelnamen, der den gleichen Anfangsbuchstaben trägt wie der von der Mutter.
Bei männlichen Tieren ist der Name nach dem Anfangsbuchstaben des Vaters zu richten. Weiters ist die Blutlinie (Vulkan, Nero, Schaunitz, Diamant, Elmar) und die Generation (römische Ziffer) anzugeben.

5.4. System der Aufzeichnungen

5.4.1. Zuchtbuch

Das Zuchtbuch wird in der Geschäftsstelle elektronisch im PDV (Pferde-Daten-Verbund) geführt. Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss das Zuchtbuch für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

Stammdaten des Tieres:

1. Art, Körperstelle und Inhalt der Kennzeichnung
2. Namen des Tieres
3. Zuchtbuchnummer (entspricht der Lebensnummer)
4. Name der Rasse
5. Geburtsdatum und Geburtsort
6. Geschlecht, Farbe und Nationale des Tieres
7. Namen und Anschrift des Züchters
8. Namen und Anschrift des Halters (Mitglied) und Haltungsort
9. Zugangs- und Abgangsdatum und soweit bekannt die Ursache des Abganges

Abstammungsdaten:

1. 4 Vorfahrengenerationen
2. Angaben der Vorfahrensgenerationen gemäß Stammdaten Ziffer 1 bis 7

Sonstige Daten:

1. Bezeichnung der Zuchtbuchabteilung
2. Ergebnis von durchgeführten Abstammungskontrollen (Genotypenkarte)
3. Ergebnisse der Exterieurbeurteilung und der Leistungsprüfungen
4. Ergebnisse der Zuchtwertschätzung unter Angabe allfälliger Sicherheiten, falls vorhanden
5. Datum der Belegung oder Besamung unter Angabe des Vater- bzw. Spendertieres
6. Geburtsdaten von Nachkommen
7. festgestellte Mängel in der Gesundheit und Zuchttauglichkeit
8. Ausstellungsdatum und Empfänger von Pferdepässen und Zuchtbescheinigungen

Alle Eintragungen in das Zuchtbuch sind mit dem entsprechenden Datum zu versehen. Sämtliche Entscheidungen über die Eintragung oder Nichteintragung in die entsprechende Zuchtbuchabteilung sind zu vermerken.

5.4.2. Belegschein und Abfohlmeldung

Alle durchgeführten Belegungen sind vom Halter des Vatertieres mit den nachstehenden Mindestanforderungen aufzuzeichnen und vom Stutenbesitzer nachzuweisen.
Der Belegschein wird nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt, mit der Unterschrift des Hengsthalters oder eventuell dessen Vertreters versehen und muss mindestens enthalten:

Vatertier:
1. Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer
2. Name
3. Rasse

Betrieb des Halters des Vatertieres:
1. Name des Betriebsinhabers
2. Anschrift
3. LFBIS-Nummer, falls vorhanden

Betrieb des Halters des belegten Tieres:
1. Name des Betriebsinhabers
2. Anschrift
3. LFBIS-Nummer, falls vorhanden

Sprungtag:
1. Datum

Belegtes Tier:
1. Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer, evtl. Zuchtbuchnummer, Geburtsdatum
2. Name
3. Rasse
4. wievielte Belegung seit der letzten Abfohlung

Der Besitzer der belegten Stute erhält den Belegschein vom Hengsthalter und muss diesen aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.
Die Abfohlmeldung (Rückseite des Belegscheines) ist nach erfolgtem Abfohlen vom Besitzer der Stute mit den entsprechenden Daten zu versehen und zu unterschreiben. Die Abfohlmeldung ist bei der Registrierung dem Beauftragten der Zuchtorganisation vorzulegen.
Bei totgeborenen Fohlen bzw. Fohlen, die kurz nach der Geburt verendet sind und bei güst gebliebenen Stuten ist die Abfohlmeldung ebenfalls zu unterschreiben und mit den entsprechenden Daten bzw. dem entsprechenden Vermerk der Zuchtorganisation zu übermitteln.
Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:
1. Geburtsdatum und Ort
2. Geschlecht
3. Name des Fohlens
4. Farbe und Abzeichen des Fohlens
5. oder folgende Vermerke:
   - Stute ist güst geblieben
   - Stute ist tragend gestorben
   - Stute hat verworfen
   - Fohlen ist tot geboren
   - Fohlen ist verendet

5.4.3. Besamungsschein und Abfohlmeldung

Ein Besamungsschein kann vom Besamer oder vom Stutenbesitzer bei der Zuchtorganisation angefordert werden. Dieser ist vom Besamer nach erfolgter Besamung auszustellen.
Der Besamungsschein muss mindestens enthalten:
Spendertier:
1. Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer
2. Name
3. Rasse
4. Name und Anschrift der gewinnenden Besamungsstation
5. Chargennummer, sofern vorhanden

Betrieb des Halters des besamtenTieres:
1. Name des Betriebsinhabers

2. Anschrift
3. LFBIS-Nummer, falls vorhanden

Besamungstag:
1. Datum

Besamtes Tier:
1. Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer, evtl. Zuchtbuchnummer, Geburtsdatum
2. Name
3. Rasse
4. wievielte Besamung seit der letzten Abfohlung

Besamer:
1. Name
2. Anschrift
3. Besamernummer, falls vorhanden

Der Besitzer der besamten Stute muss den Besamungsschein aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.
Die Abfohlmeldung (Rückseite des Besamungsscheines) ist nach erfolgtem Abfohlen vom Besitzer der Stute mit den entsprechenden Daten zu versehen und zu unterschreiben. Die Abfohlmeldung ist bei der Registrierung dem Beauftragten der Zuchtorganisation vorzulegen.
Bei totgeborenen Fohlen bzw. Fohlen, die kurz nach der Geburt verendet sind und bei güst gebliebenen Stuten ist die Abfohlmeldung ebenfalls zu unterschreiben und mit den entsprechenden Daten bzw. dem entsprechenden Vermerk der Zuchtorganisation zu übermitteln.
Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:
1. Geburtsdatum und Ort
2. Geschlecht
3. Name des Fohlens
4. Farbe und Abzeichen des Fohlens
5. oder folgende Vermerke:
   - Stute ist güst geblieben
   - Stute ist tragend gestorben
   - Stute hat verworfen
   - Fohlen ist tot geboren
   - Fohlen ist verendet

5.5. Melde- und Erfassungssystem

Der Züchter ist für die Richtigkeit der Angaben auf der Abfohlmeldung verantwortlich. Fehler in den Pferdepässen und Zuchtbescheinigungen sind der Zuchtorganisation unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen.
Jede Änderung der im Zuchtbuch gemäß Kapitel 5.4.1. erfassten zuchtrelevanten Daten (Bsp. Abgang durch Tod oder Verkauf, Änderung von Farbe und Abzeichen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen, etc.) muss vom Halter des Zuchttieres innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Umstandes der Zuchtorganisation gemeldet werden, damit diese im Zuchtbuch erfasst werden können.
Die Belegdaten von Hengsten sind der Zuchtorganisation seitens des Halters des Hengstes bis 31. August jeden Jahres, spätestens jedoch nach 6 Monaten, zu übermitteln.
Die Besamungsdaten von Stuten sind der Zuchtorganisation seitens des Stutenbesitzers bis 31. August jeden Jahres, spätestens jedoch nach 6 Monaten, zu übermitteln.
Die Abfohldaten sind durch den Stutenbesitzer beim Registrieren des Fohlens vorzuweisen.
Die Unterlagen für die Erfassung der zuchtrelevanten Daten werden mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt. Unterlagen über durchgeführte Abstammungskontrollen werden mindestens bis zum Abgang des Tieres aus dem Zuchtbuch aufbewahrt.

5.6. Internes Kontrollsystem

5.6.1. Plausibilitätsprüfung

Die Plausibilität der Daten für die Eintragungen im Zuchtbuch wird überprüft. Bei unvollständigen Angaben am Beleg- oder Besamungsschein sowie auf der Abfohlmeldung wird eine Abstammungsüberprüfung veranlasst.
Im elektronisch geführtem Zuchtbuch (PDV) werden die Beleg- und Abfohldaten automatisch auf Plausibilität geprüft. Bei der Dateneingabe erscheint eine Fehlermeldung bei doppelter Vergabe einer Lebensnummer oder wenn die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von 335 Tagen abweicht.

5.6.2. DNA-Markertypisierung

Bei der Eintragung von Stuten in das Hauptstutbuch ist ab dem Geburtsjahrgang 2010 eine Desoxyribonukleinsäure-Typisierung (DNA-Markertypisierung) durch ein in der EU für diese Methode akkreditiertes Labor durchzuführen. Die Ergebnisse sind im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen.

5.6.3. Abstammungsüberprüfung

Vor der Eintragung in das Zuchtbuch muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist generell der Fall, wenn:

a) Die Angaben am Beleg- oder Besamungsschein nicht vollständig oder plausibel sind (väterliche und mütterliche Abstammungssicherung erforderlich).
b) Die Stute in Herdenhaltung mit mehr als einem Hengst gedeckt wurde (nur väterliche Abstammungssicherung erforderlich).
c) Eine Stute innerhalb einer Rosseperiode von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde (nur väterliche Abstammungssicherung erforderlich).
d) Die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von 335 Tagen abweicht (nur väterliche Abstammungssicherung erforderlich).
e) Das Fohlen nicht bei Fuß der Mutterstute identifiziert und registriert wurde (väterliche und mütterliche Abstammungssicherung erforderlich).
f) Das Fohlen aus einer künstlichen Besamung entstammt (nur väterliche Abstammungssicherung erforderlich).

Die väterliche und mütterliche Abstammung aller im Deckeinsatz befindlichen Hengste ist zu sichern.

6. Leistungsprüfung

Die Verbesserung der Zucht erfolgt durch systematische Auswahl (Selektion). Über die Eintragung der Pferde in eine Abteilung des Zuchtbuchs wird aufgrund der folgenden Merkmale entschieden, die als Eigenleistung in Betracht gezogen werden.

Leistungsmerkmale:

1. Fruchtbarkeit Stuten
2. Fruchtbarkeit Hengste
3. Äußere Erscheinung

weitere Leistungsmerkmale:

1. Leistungsveranlagung Hengste
2. Maße
3. Gesundheit und Zuchttauglichkeit

6.1. Fruchtbarkeit Stuten
Für das Leistungsmerkmal Fruchtbarkeit bei Stuten werden als Maßzahlen die Belegjahre und die erfolgten Fohlengeburten herangezogen.

6.1.1 Hilfsmerkmale
- Anzahl der Belegjahre
- Anzahl der Fohlengeburten

6.1.2. Methode der Leistungsprüfung
Die Datenerhebung erfolgt automatisch durch das Melde- und Erfassungssystem. Diese Maßzahl ist im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und wird auf den Zuchtbescheinigungen ausgewiesen (Bsp.: 5/3).

6.1.3. Erfasste Tiergruppen
Alle abgefohlten weiblichen Zuchttiere in allen Zuchtbetrieben unterliegen der Leistungskontrolle.

6.1.4. Zeitlicher Aspekt
Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden einmal im Jahr aktualisiert.

6.2. Fruchtbarkeit Hengste
Als Maßzahlen für das Leistungsmerkmal Fruchtbarkeit bei Hengsten werden die belegten Stuten und die daraus erfolgten Fohlengeburten herangezogen.

6.2.1 Hilfsmerkmale
- Anzahl der belegten Stuen
- Anzahl der Fohlengeburten

6.2.2. Methode der Leistungsprüfung
Die Datenerhebung erfolgt automatisch durch das Melde- und Erfassungssystem. Diese Maßzahl ist im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und wird auf den Zuchtbescheinigungen ausgewiesen (Bsp.: 50/35).

6.2.3. Erfasste Tiergruppen
Alle im Deckeinsatz befindlichen Hengste in allen Zuchtbetrieben unterliegen der Leistungskontrolle.

6.2.4. Zeitlicher Aspekt
Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden einmal im Jahr aktualisiert.

6.3. Äußere Erscheinung

6.3.1 Hilfsmerkmale
Maßgeblich für die Beurteilung des Merkmals äußere Erscheinung sind folgende 11 Hilfsmerkmale:

1. Typ (T)
2. Kopf (K)
3. Hals (H)
4. Vorhand (VH)
5. Mittelhand (MH)
6. Hinterhand (HH)
7. Vordergliedmaßen u. Hufe (VG)
8. Hintergliedmaßen u. Hufe (HG)
9. Gangkorrektheit (GK)

10. Gangmechanik im Trab (GT)
11. Schritt (S)

Die Beurteilung der Hilfsmerkmale erfolgt in einem beschreibenden Wertnotensystem, welches dem folgenden Schema entspricht. Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten vergeben werden.

Beurteilungsschema:
10 = ausgezeichnet
9 = sehr gut
8 = gut
7 = ziemlich gut
6 = befriedigend
5 = ausreichend
4 = mangelhaft
3 = ziemlich schlecht
2 = schlecht
1 = sehr schlecht
0 = nicht ausgeführt

Die Gesamtbeurteilung eines Pferdes hinsichtlich des Leistungsmerkmals äußere Erscheinung errechnet sich aus der durchschnittlichen Wertnote der Einzelmerkmale und wird auf 2 Kommastellen gerundet.

Bewertungsklassen:

3a	Wertnote 6,50 – 6,99
2b	Wertnote 7,00 – 7,49
2a	Wertnote 7,50 – 7,99
1b	Wertnote 8,00 – 8,49
1a	Wertnote 8,50 – 8,99

Die Wertnoten in den einzelnen Hilfsmerkmalen, die Gesamtbeurteilung des Leistungsmerkmals äußere Erscheinung und die Bewertungsklassen werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere ausgewiesen.

6.3.2. Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt durch Feldprüfungen. Die Erhebung erfolgt in Tiergruppen zu mindestens 2 Tieren, damit die vorgestellten Tiere verglichen werden können, es sei denn, das dies zur Vermeidung von Härtefällen oder von Gefahren für die Gesundheit nicht möglich ist. Die Erhebung erfolgt durch beauftragtes Personal der Zuchtorganisation.
Die Daten werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere ausgewiesen.

6.3.3. Erfasste Tiergruppen

Alle Tiere der Hauptabteilung, die entweder zur Stutbucheintragung (Eintragung in das Hauptstutbuch) oder zur Hengstkörung (Eintragung in das Testhengstbuch) vorgestellt werden.
Die vorgestellten Tiere müssen folgende Zulassungsbestimmungen erfüllen:

Stuten:
- Mindestalter von 3 Jahren
- Der Vater muss im Haupthengstbuch eingetragen sein.

Hengste:
- Mindestalter von 2,5 Jahren
- Der Hengst weist in 5 Vorgenerationen in das Haupthengstbuch oder Hauptstutbuch eingetragene Vorfahren der Rasse Noriker auf.

Die Mutter des Hengstes muss als Hengstmutter ausgewiesen sein. Sie hat mindestens 156 cm Stockmaß sowie in der Gesamtbeurteilung mindestens die Wertnote 7,40 und darf keine Bewertung in einem Einzelkriterium unter der Wertnote von 6,0 haben. Die Mutter der Hengstmutter muss mindestens 153 cm Stockmaß sowie in der Gesamtbeurteilung mindestens die Wertnote 7,20 aufweisen und darf ebenfalls in keinem Einzelkriterium unter der Wertnote von 6,0 bewertet sein.
Von der Anerkennungskommission können im Einzelfall Ausnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt gemacht werden. Die Ausnahmeregelung darf nur bei den jeweils letzten direkten Nachkommen einer Vater- oder Mutterlinie angewendet werden und sieht eine Verringerung der Mindestgröße der Mutter oder Großmutter von bis zu 2 cm oder der Mindest-Gesamtwertnote von der Mutter oder der Großmutter von bis zu 2 Zehntel vor.

6.3.4. Zeitlicher Aspekt
Die Datenerhebung wird einmal im Jahr durchgeführt. Die Beurteilung des Leistungsmerkmals der äußeren Erscheinung kann einmal wiederholt werden, wobei das letztere Ergebnis maßgeblich ist.

6.4. Leistungsveranlagung Hengste
Die Überprüfung des weiteren Leistungsmerkmals Leistungsveranlagung Hengste erfolgt gemäß den Bestimmungen in Anhang C.

6.4.1 Hilfsmerkmale
Merkmale gemäß Anhang C.

6.4.2. Methode der Leistungsprüfung
Die Datenerhebung erfolgt durch Stationsprüfungen.

6.4.3. Erfasste Tiergruppen
Hengste, die im Testhengstbuch eingetragen sind.

6.4.4. Zeitlicher Aspekt
Die Datenerhebung wird einmal jährlich durchgeführt. Die Beurteilung des weiteren Leistungsmerkmals Leistungsveranlagung Hengste kann einmal wiederholt werden, wobei das letztere Ergebnis maßgeblich ist.

6.5. Maße

6.5.1 Hilfsmerkmale
- Stockmaß-Widerrist (in vollen Zentimetern)
- Bandmaß-Widerrist (in vollen Zentimetern)
- Brustumfang (in vollen Zentimetern)
- Rohrbeinumfang (in vollen und halben Zentimetern)

6.5.2. Methode der Leistungsprüfung
Die Datenerhebung erfolgt durch Feldprüfungen. Die Erhebung erfolgt durch beauftragtes Personal der Zuchtorganisation. Die Daten werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere ausgewiesen.

6.5.3. Erfasste Tiergruppen
Alle Tiere der Hauptabteilung, die entweder zur Stutbucheintragung (Eintragung in das Hauptstutbuch) oder zur Hengstkörung (Eintragung in das Testhengstbuch) vorgestellt werden.

6.5.4. Zeitlicher Aspekt
Die Datenerhebung wird in Kombination mit der Datenerhebung des Leistungsmerkmals Äußere Erscheinung durchgeführt.

6.6. Erhebung der Mängel betreffend Gesundheit und Zuchttauglichkeit

6.6.1 Hilfsmerkmale
Merkmale gemäß Anhang A.

6.6.2. Methode der Leistungsprüfung
Die Datenerhebung erfolgt automatisch durch das Melde- und Erfassungssystem. Die Feststellung der Anforderungen in Gesundheit und Zuchttauglichkeit erfolgt
a) bei Hengsten durch eine fachtierärztliche Untersuchung und
b) bei Stuten im Verdachtsfall durch eine fachtierärztliche Untersuchung.
Die Daten werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere ausgewiesen.

6.6.3. Erfasste Tiergruppen
Alle Tiere der Hauptabteilung, die entweder zur Stutbucheintragung (Eintragung in das Hauptstutbuch) oder zur Hengstkörung (Eintragung in das Hengstbuch I) vorgestellt werden.

6.6.4. Zeitlicher Aspekt
Die Datenerhebung wird in Kombination mit der Datenerhebung des Leistungsmerkmals Äußere Erscheinung durchgeführt.

7. Zuchtverwendung selektierter Tiere

Zuchttiere der Rasse Noriker werden von den dafür Beauftragten der Zuchtorganisation gemäß den in Kapitel 6 definierten Leistungsmerkmalen auf ihre Zuchteignung im Hinblick auf die Erreichung der in Kapitel 3 definierten Zuchtziele beurteilt.

Stuten:
Ab einem Alter von 3 Jahren werden überdurchschnittliche Stuten in das Hauptstutbuch eingetragen. Im Hauptstutbuch wird die Selektionsgruppe der Hengstmütter definiert. Eine als Hengstmutter selektierte Stute weist über 4 Generationen in das Haupthengstbuch oder Hauptstutbuch eingetragene Vorfahren der Rasse Noriker auf. Sie hat mindestens 156 cm Stockmaß sowie in der Gesamtbeurteilung mindestens die Wertnote 7,40 und darf keine Bewertung in einem Einzelkriterium unter der Wertnote von 6,0 haben. Die Mutter der Hengstmutter muss mindestens 153 cm Stockmaß sowie in der Gesamtbeurteilung mindestens die Wertnote 7,20 aufweisen und darf ebenfalls in keinem Einzelkriterium unter der Wertnote von 6,0 bewertet sein.

Hengste:
Im Rahmen der Hengstmutter-Hengstfohlenselektion werden jährlich ausgewählte Hengstfohlen zur Aufzucht vom Landespferdezuchtverband Salzburg angekauft.
Die Hengstjährlingsmusterung für 1,5-jährige Junghengste dient zur Auswahl der Kandidaten für die weitere Aufzucht auf der Eigenleistungsprüfungsstation Stoissen.
Überdurchschnittliche Junghengste werden ab einem Alter von 2,5 Jahren als Testhengst eingetragen, wenn diese die Anforderungen erfüllen. Der Anteil der Testhengste im Vergleich zu den Haupthengstbuchhengsten beträgt rund 15%. Die Testphase der Junghengste dauert bis 2 Jahre. Innerhalb der Testphase soll die Fruchtbarkeit festgestellt werden und der junge Testhengst zur Überprüfung der Leistungsveranlagung eine Hengstleistungsprüfung gemäß Anhang C absolvieren. Hierzu werden nur Testhengste zugelassen. Bei positiver Überprüfung der Leistungsveranlagung erfolgt die Eintragung in das Haupthengstbuch.

Selektionsintensität:

Stuten:		357	Stutfohlen (Grundbuch)	
	davon	157	Hauptstutbuchstuten	44,0%
	davon	81	Hengstmütter	52,0%
Hengste:		396	Hengstfohlen (Grundbuch Allgemein)	
	davon	9	Testhengste	2,3%
	davon	8	Haupthengstbuchhengste	2,0%

8. Erfolgskontrolle

Als Parameter zur Überprüfung der Effektivität des Zuchtprogramms werden herangezogen:

1. Linienverteilung
2. Farbverteilung
3. Deckungen in Bezug auf Linien- und Farbverteilung
4. Maßzahlen der Fruchtbarkeit bei Stuten und Hengste
5. Ergebnisse der Beurteilung der äußeren Erscheinung
6. Ergebnisse der Leistungsveranlagung Hengste

Die angeführten Parameter sind in einem jährlichen Bericht im 5-Jahresvergleich anzugeben.

9. Überleitungsregelung

Die bei Inkrafttreten dieses Zuchtprogramms bestehenden Zuchtbucheintragungen werden den entsprechenden Klassen der Hauptabteilung des vorliegenden Zuchtprogramms gleich gestellt.

bisher	neu
Stuten: Hauptstutbuch, Stutbuch, Vorbuch I Vorbuch II	 Hauptstutbuch Grundbuch
Hengste: Hengstbuch I Hengstbuch I ohne Leistungsveranlagung Hengstbuch II	 Haupthengstbuch Testhengstbuch Grundbuch Allgemein

Anhang A

Gesundheit und Zuchttauglichkeit

Dezember 2010

1. Folgende Mängel bezüglich Gesundheit und Zuchttauglichkeit werden erfasst:
   Sommerekzem, Mondblindheit, Nabelbruch, offene Bauchdecke, Kieferanomalien, erbliche Kniegelenksluxation (Aushängen), angeborene Hufanomalien, Ataxie, Kehlkopfpfeifen, Sarkoide.

2. Operative Eingriffe zum Zwecke der Korrektur der in Punkt 1 genannten körperlichen Mängel werden erfasst.

3. Folgende Beeinträchtigungen der Geschlechtsorgane, die gegen eine Zuchtverwendung sprechen werden erhoben:
   asymmetrische Hoden, Penisverkrümmung, Scheidenverschluss.

Anhang B

Brandzeichen des Landespferdezuchtverbandes Salzburg zur Kennzeichnung von Pferden der Rasse Noriker gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden und der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009:

Dezember 2010

Noriker Pferdezuchtverein P1 – Saalfelden

1 2 3

Noriker Pferdezuchtverein P2 – Niedernsill

1 2 3

Noriker Pferdezuchtverein P3 – St. Johann

1 2 3

Noriker Pferdezuchtverein P4 – Taxenbach

1 2 3

Noriker Pferdezuchtverein P5 – Mittersill

1 2 3

P6

1 2 3

Noriker Pferdezuchtverein P6 – Abtenau

P7

1 2 3

Noriker Pferdezuchtverein P7 – Kuchl

P8

1 2 3

Noriker Pferdezuchtverein P8 – Gastein

P9

1 2 3

Noriker Pferdezuchtverein P9 – Lungau

P10

1 2 3

Noriker Pferdezuchtverein P10 – Radstadt

P11

1 2 3

Noriker Pferdezuchtverein P11 – Faistenau

P14

1 2 3

Noriker Pferdezuchtverein P14 – St.Martin-Annaberg

P15

1 2 3

Noriker Pferdezuchtverein P15 – Flachgau

Anhang C

Überprüfung der Leistungsveranlagung Hengste

Dezember 2010

1. Einleitung und Zielsetzung

Die Leistungsprüfung ist Bestandteil des Selektionssystems für Hengste.
Bei der Durchführung der Leistungsprüfung werden die relevanten Bestimmungen des Tierschutzgesetztes in der geltenden Fassung eingehalten.

Mit der Leistungsprüfung sind folgende Ziele verbunden:

- Eintragung in das Haupthengstbuch nur für leistungsgeprüfte Hengste.

- Lieferung von Zusatzinformationen für die Selektion von Zuchthengsten im Hinblick auf die Verbesserung der Interieur-, Konstitutions- und Leistungseigenschaften der Norikerrasse, um negative Extreme auszuschließen.

- Überprüfung der Gesundheit sowie der Leistungs- und Ausbildungsfähigkeit der einzutragenden Hengste anhand

    - der individuellen Konstitution und Kondition (physiologische und psychologische Reife),
    - der Leistungsbereitschaft und Zugwilligkeit vor dem Wagen und im Schwerzugschlitten
    - der Bewegung unter dem Sattel (Schritt, Trab, Galopp),
    - der Interieureigenschaften (Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft).

- Einheitliche Durchführung der Leistungsprüfung im Hinblick auf eine verbesserte Aussagekraft.

2. Prüfungsdurchführung und –ablauf

Die Leistungsprüfung wird als Stationsprüfung durchgeführt und dauert 30 Tage. Sie besteht aus einer Vorprüfung und einer zweitägigen Abschlussprüfung.
Die Leistungsprüfung zielt insbesondere auf dreijährige Hengste ab. Die Teilnahmeberechtigung besteht für Hengste ab 3 Jahren. Der Prüfungsbeginn für dreijährige Hengste ist frühestens der 1. August eines jeden Jahres. Für die Eintragung in das Haupthengstbuch müssen alle Hengste eine Stationsprüfung nach dem vorliegenden Modell aufweisen.

Die Leistungsprüfungen werden jährlich durchgeführt. Hengste, welche die Leistungsprüfung nicht bestehen, dürfen diese einmal wiederholen.

2.1 Vorprüfung

Die Vorprüfung ist eine 28-tägige Ausbildungs- und Trainingszeit auf Station. Die Hengste werden entsprechend des Trainingsplanes kontinuierlich in den Merkmalsbereichen Grundgangarten Reiten, Fahranlage Einspänner, Schwachholzziehen und Zugwiderstandsprüfung ausgebildet. Das Training hat den vorliegenden Prüfungsbestimmungen zu entsprechen. Die

Beurteilung der Hengste erfolgt durch den Ausbildungsleiter im Fahren und Ziehen sowie den Ausbildungsleiter im Reiten.

Anforderungsprofil und Aufgaben der Ausbildungsleitung:

- Mindestqualifikation Ausbildungsleiter
- Mitwirkung in der Prüfungs- und Beobachtungskommission
- Aufstellung eines Trainingsplanes für die Vorprüfung
- Einteilung des Tagesablaufes
- Einteilung des Trainingspersonals
- Beurteilung der Vorprüfungsmerkmale über den gesamten Vorprüfungszeitraum

Die Haltung der Hengste hat den Mindestgrundlagen laut betreffender Verordnung des Tierschutzgesetzes in der aktuellen Fassung zu entsprechen. Die Fütterung hat darüber hinaus leistungsangepasst, bei besonderer Berücksichtigung des Grundfutteranteiles zu erfolgen. Die Pflege der Hengste wird von der Prüfungsanstalt nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

2.2 Abschlussprüfung

Im Anschluss an die Vorprüfung erfolgt die Abschlussprüfung als zweitägiger Test. Bei diesem Test werden die Hengste in den Merkmalsbereichen Grundgangarten Reiten, Fahranlage Einspänner, Schwachholzziehen und Zugwiderstandsprüfung einer unabhängigen Prüfungskommission vorgestellt. Die Prüfungskommission besteht aus zwei vom Landespferdezuchtverband Salzburg für die Rasse Noriker anerkannten Leistungsprüfungsrichtern.

3. Kriterien

Folgenden Kriterien muss der Hengst bei Anlieferung und während der Leistungsprüfung entsprechen:

- Erfüllung der Eintragungskriterien als Testhengst
- Keine gesundheitlichen Mängel, keine ansteckenden Krankheiten oder Infektionen, genügender Infektionsschutz (Pferdeinfluenza).
- Altersgerechte Kondition, dem Entwicklungstand des Pferdes angemessen.
- Vertrauen zum Menschen im Umgang und unter dem Reiter bzw. vor dem Wagen.
- Vorstellung in den Grundgangarten unter dem Reiter und vor dem Wagen durch den Besitzer oder seinen Vertreter bei der Anlieferung.
- Problemloser Umgang bei Pflege sowie Vor- und Nachbereitung der Arbeit.
- Williges Annehmen der vorwärtstreibenden Hilfen.
- Problemloses Anschirren und Einspannen an den Wagen.

Folgende Kriterien deuten auf eine unsachgemäße Vorbereitung der Hengste hin und sollten bei Anlieferung sowie während der Leistungsprüfung nicht nachhaltig erkennbar sein:

- Gesundheitliche Schäden, ansteckende Krankheiten und Infektionen, ungenügender Infektionsschutz
- Ungenügende Kondition und ein nicht dem Alter entsprechender Muskelaufbau.
- Dauerhafte Angst und Nervosität im Umgang mit Menschen, verbunden mit nachhaltigen Meidereaktionen oder wesentlichen Charaktermängel.
- Fehlreaktionen unter dem Reiter auf treibende Hilfen bzw. vor dem Wagen.

Bei Anlieferung der Hengste und während der gesamten Vorprüfungszeit sind diese hinsichtlich ihrer Konstitution, Kondition, Charaktereigenschaften, Wohlbefinden und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die in diesen Merkmalen sowie auch in ihrem Verhal-

ten nicht den o.g. Kriterien entsprechen, sind nicht zur Leistungsprüfung zuzulassen bzw. von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

3.1 Veterinärmedizinische Kriterien bei Anlieferung, Vorprüfung und abschließendem Test

Aus gesundheitlicher Sicht sind in der Prüfungsanstalt die nachfolgenden Kriterien dringend zu beachten und konsequent umzusetzen:

- Es werden nur augenscheinlich gesunde Pferde aufgenommen.
- Es sind jegliche Infektionen bzw. deren Verbreitung zu vermeiden (z.B. Husten, Hautpilz, Druse)
- Ein vollständiger Impfschutz gegen Pferdeinfluenza (max. 12 Monate) muss nachgewiesen werden.
- Ein Impfschutz gegen Hautpilz wird empfohlen.

Pferde mit einem offensichtlichen Infektionsrisiko sind abzuweisen!
Die transparente Umsetzung der Leistungsprüfung wird von der Beobachtungskommission überwacht.
Die Beobachtungskommission besteht aus

- einem Vertreter der Zuchtorganisation
- den Ausbildungsleitern und
- dem Tierarzt der Prüfungsanstalt.

Um Gesundheit, Leistungsfähigkeit und die hieraus resultierende Prüfbarkeit der Probanden sicherzustellen, hat die Beobachtungskommission

- bei Anlieferung der Hengste in die Prüfungsstation und
- bei Veranlassung wiederholt im Laufe der Vorprüfungszeit (Training) tätig zu werden.

Maßnahmen bei Anlieferung in die Prüfungsanstalt:

- Untersuchung der Pferde mit Protokollierung im Besichtigungs- und Musterungsprotokoll
- Überprüfung der Impfungen im Pferdepass

Maßnahmen während Vorprüfungszeit und vor abschließendem Test:
Krankheiten, Unfälle, Beobachtungen durch die Ausbildungsleiter, die während der Vorprüfung bzw. dem abschließenden Test mit relevanten Befunden bzw. Ereignissen auftreten, erfordern eine Information an die Mitglieder der Beobachtungskommission mit dem Ziel der Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Teilnahme bzw. zum Abbruch der Leistungsprüfung des Probanden.

3.2 Bewertungskriterien der Prüfungsmerkmale (Hilfsmerkmale)

Die Bewertung hat ohne Berücksichtigung des Ausbildungsstandes der Hengste zu erfolgen. Die Ausbildungsleiter und Richter müssen das Alter der zu prüfenden Hengste kennen, so dass die abzufragenden Leistungen individuell dem Alter des Hengstes entsprechend angepasst sind.

3.3 Interieurmerkmale: Umgänglichkeit/Temperament
Lernbereitschaft
Leistungsfähigkeit/Konstitution

Die Bewertung der angeführten Interieurmerkmale erfolgt durch die Ausbildungsleiter. Ein Einholen von Informationen vom Trainingspersonal ist notwendig. Alle drei Einzelmerkmale werden gleich gewichtet.

Umgänglichkeit/Temperament
In der Bewertung von Umgänglichkeit und Temperament fließen folgende Kriterien ein:

- Umgänglichkeit und Umgang gegenüber dem Menschen,
- Verhalten beim Putzen, Satteln und Auf- bzw. Abtrensen sowie Anschirren und Anspannen,
- Ausgeglichenheit und Aufmerksamkeit,
- Reaktionsvermögen und Sensibilität auf Hilfen und Einwirkung,
- Verhalten in der Box.

Lernbereitschaft
Die Bewertung der Lernbereitschaft erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der Kriterien:

- Mut und Neugier,
- Lernfähigkeit,
- Bereitwilligkeit.

Leistungsfähigkeit/Konstitution
Die Leistungsfähigkeit und Konstitution ist anhand von Kriterien, wie beispielsweise

- Gesundheit,
- Ausdauer,
- Robustheit und
- Belastbarkeit zu bewerten.

3.4 Grundgangarten

Beurteilt werden ohne Bewertung des Ausbildungsstandes die natürlichen Bewegungen der Hengste in den drei Grundgangarten auf der Grundlage der Ausbildung im Reiten und Fahren.

Schritt
Gefragt ist ein im klaren, sicheren Viertakt losgelassen schreitender Hengst. Beurteilt wird der Bewegungsablauf unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien Takt, Fleiß und Raumgriff.

Trab
Beurteilt wird der Bewegungsablauf, d.h. Takt, Raumgriff, Schub und Schwung, vor allem Elastizität und Losgelassenheit.

Galopp
Zu bewerten sind die Hengste grundsätzlich im Arbeitsgalopp. Hierbei wird die Qualität des Bewegungsablaufes beurteilt.

Gesamteindruck
Die Beurteilung des Gesamteindrucks resultiert aus der Gesamterscheinung des Hengstes unter dem Reiter, der Anlehnung, Annahme der Hilfen und Mitarbeit.

3.5 Fahranlage Einspänner

Geprüft wird in einer einfachen Aufgabe laut Anhang 1 Arbeitsschritt, Gebrauchstrab und das Zulegen des Trabes. Für Biegung und Stellung ist eine Fahraufgabe lt. Anhang 2 zu fahren. Ein zweimaliges Verfehlen sowie das Verlassen der Bahn führen zu einer negativen Beurteilung. Die Aufgabe wird mit einem leichten Turnierwagen in Brustblatt- oder leichter Kumtanspannung gefahren. Die Fahranlage ergibt sich aus der richtigen Biegung und Stellung in den Wendungen, der Losgelassenheit und der aktiven Arbeit vor dem Wagen.

3.6 Schwachholzziehen

Das Schwachholzziehen wird durch Ziehen einer trockenen, entrindeten Schwachholzstange mit ca. 6 - 7 Meter Länge durch sechs versetzte Pflichttore im Arbeitsschritt durchgeführt. Eine Kumtanspannung ist vorgeschrieben. Die Tore sollen um 3 m aus der Mittellinie eingerückt mit einem Kegelabstand von 2 m und einem Torabstand von 17 m aufgestellt sein. Die Wendemarke kann von jeder Richtung passiert werden. Der Pferdeführer bewegt sich ausschließlich auf Höhe des Zugscheites. Die Verwendung einer Peitsche ist nicht erlaubt. Das Anspannen an die Schwachholzstange ist Bestandteil der Prüfung. Beurteilt werden hierbei Umgänglichkeit und Gehorsam (Aufgabe laut Anhang 2).

3.7 Zugwiderstandsprüfung

Die Zugwiderstandsprüfung erfolgt im unmittelbaren Anschluss an das Schwachholzziehen.
Der zu überwindende Zugwiderstand beträgt 20 % des Körpergewichtes und wird mittels Messgerät auf das jeweilige Eigengewicht des Pferdes abgestimmt. Dieser Zugwiderstand ist über 500 m in der Idealzeit von 7 Minuten - Höchstzeit 8 Minuten – zu leisten. Das Anspannen an den Zugschlitten ist Bestandteil der Prüfung. Die Zeitnehmung beginnt erst beim Anziehen. Bei Überschreiten der Höchstzeit ist die Prüfung nicht bestanden. Dreimaliges ca. 10 Sekunden dauerndes Anhalten ist Pflicht. Die Anspannung an den Zugschlitten hat in Kumtanspannung zu erfolgen. Der Pferdeführer bewegt sich ausschließlich auf Höhe des Zugscheites. Die Gangart ist der Arbeitsschritt. Ein Führen am Kopf ist nicht erlaubt.

4. Ergebnisdarstellung

4.1 Öffentliche Bekanntgabe der Einzelbenotungen

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgen eine öffentliche Bekanntgabe der Wertnote bzw. des Gesamtindex und eine Rangierung der Hengste. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Leistungsprüfung ist Angelegenheit der Prüfungsstation und erfolgt nach dem Muster von Anhang 4.

Es ist dabei nur die erreichte Durchschnittsnote der jeweiligen Einzelmerkmale (Hilfsmerkmale) bekannt zu geben:

Merkmale	**Gewichtung in %**
Ausbildungsleiter Reiten	**20,00**
Umgänglichkeit, Temperament	5,00
Lernbereitschaft	5,00
Leistungsfähigkeit, Konstitution	5,00
Schritt	1,25
Trab	1,25
Galopp	1,25
Gesamteindruck	1,25
Ausbildungsleiter Fahren	**27,00**
Umgänglichkeit/Temperament	5,00
Lernbereitschaft	5,00
Leistungsfähigkeit/Konstitution	5,00
Schritt	4,00
Trab	4,00
Fahranlage Einspänner	4,00
Ausbildungsleiter Schwachholzziehen	**4,00**
Ausbildungsleiter Zugwiderstandsprüfung	**4,00**

Richter Reiten	**5,00**
Schritt	1,25
Trab	1,25
Galopp	1,25
Gesamteindruck	1,25
Richter Fahren	**20,00**
Schritt	6,67
Trab	6,67
Fahranlage Einspänner	6,67
Richter Schwachholzziehen	**10,00**
Richter Zugwiderstandsprüfung	**10,00**

4.2 Auswertung und Weitergabe der Ergebnisse

Die Bewertung der Hilfsmerkmale erfolgt mit Noten von 0 bis 10. Zur bessern Differenzierung können auch halbe Noten vergeben werden.

Notenskala:	0	nicht ausgeführt
	1	sehr schlecht
	2	schlecht
	3	ziemlich schlecht
	4	mangelhaft
	5	ausreichend
	6	befriedigend
	7	ziemlich gut
	8	gut
	9	sehr gut
	10	ausgezeichnet

Der Besitzer erhält ein Ergebnisprotokoll nach dem Muster von Anhang 4 über die Benotungen seines Hengstes, aus dem die einzelnen Bewertungen von Ausbildungsleitern und Richtern für jedes Hilfsmerkmal sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.
Ab 12 Hengste in der Prüfungsgruppe erfolgt die Ergebnisdarstellung des weiteren Leistungsmerkmals Leistungsveranlagung Hengste durch einen Gesamtindex, bei weniger Hengsten erfolgt die Leistungsbeurteilung durch eine Wertnote.

Der Indexwert errechnet sich aus den standardisierten Abweichungen zum Mittelwert der gewichteten Hilfsmerkmale jeder Prüfungsgruppe.
Der Mittelwert der Prüfungsgruppe entspricht 100 Indexpunkten. Eine Standardabweichung entspricht dabei 20 Indexpunkten.
Die Wertnote errechnet sich aus dem Mittelwert der gewichteten Hilfsmerkmale.

Berechnungsbeispiel:	Wertnote des Hengstes	7,61
	Mittelwert der Prüfungsgruppe	7,14
	Standardabweichung	0,47
	Index	120

Für das positive Bestehen der Leistungsprüfung für Norikerhengste sind mindestens ein Gesamtindex von 60 bzw. eine Wertnote von mindestens 6,00 erforderlich.

Das Ergebnis der Leistungsprüfung ist in das Zuchtbuch einzutragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere auszuweisen.

4.3. Nicht vollständig absolvierte Leistungsprüfungen

Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Vorprüfungsdauer aus der Leistungsprüfung aus, so liegt diese Leistungsprüfung nicht vor.
Wenn ein Hengst eine Leistungsprüfung nicht vollständig absolvieren kann, aber in allen Bewertungsmerkmalen der Vorprüfung im Reiten und Fahren und mindestens 15% aller Gesamtprüfungsmerkmale beim abschließenden Test, also in 70% aller Prüfungsmerkmale bewertet worden ist, werden die fehlenden Ergebnisse aus den entsprechenden Bewertungen der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Werte werden gekennzeichnet.
Ebenfalls werden Hengste in der Vorprüfungszeit hochgerechnet, wenn diese mindestens zwei Drittel der Zeit beurteilt wurden.

Für Hengste, die in weniger als 70% der Prüfungsmerkmale oder weniger als zwei Drittel der Vorprüfungszeit bewertet werden konnten, werden im Ergebnisprotokoll nach Anlage C3 über vorliegende Noten der Vorprüfung hinaus keine weiteren Noten ausgewiesen und die Leistungsprüfung ist negativ.

Anlage C1

Einspänner Fahrprüfung Viereck: 40 x 80 m

Aufgabe:

A	Einfahren im Gebrauchstrab
X	Halt und Gruß
	im Gebrauchstrab anfahren
C	rechte Hand
CMB	Gebrauchstrab
BEB	Volte
BFA	Gebrauchstrab
AKXMC	Schritt
CHE	Gebrauchstrab
EBE	Volte
EKAF	Gebrauchstrab
FBM	starker Trab
MCH	Gebrauchstrab
HEK	starker Trab
KAX	Gebrauchstrab
X	Halt -10 Sek.
	danach Gruß und Verlassen der Bahn im Schritt

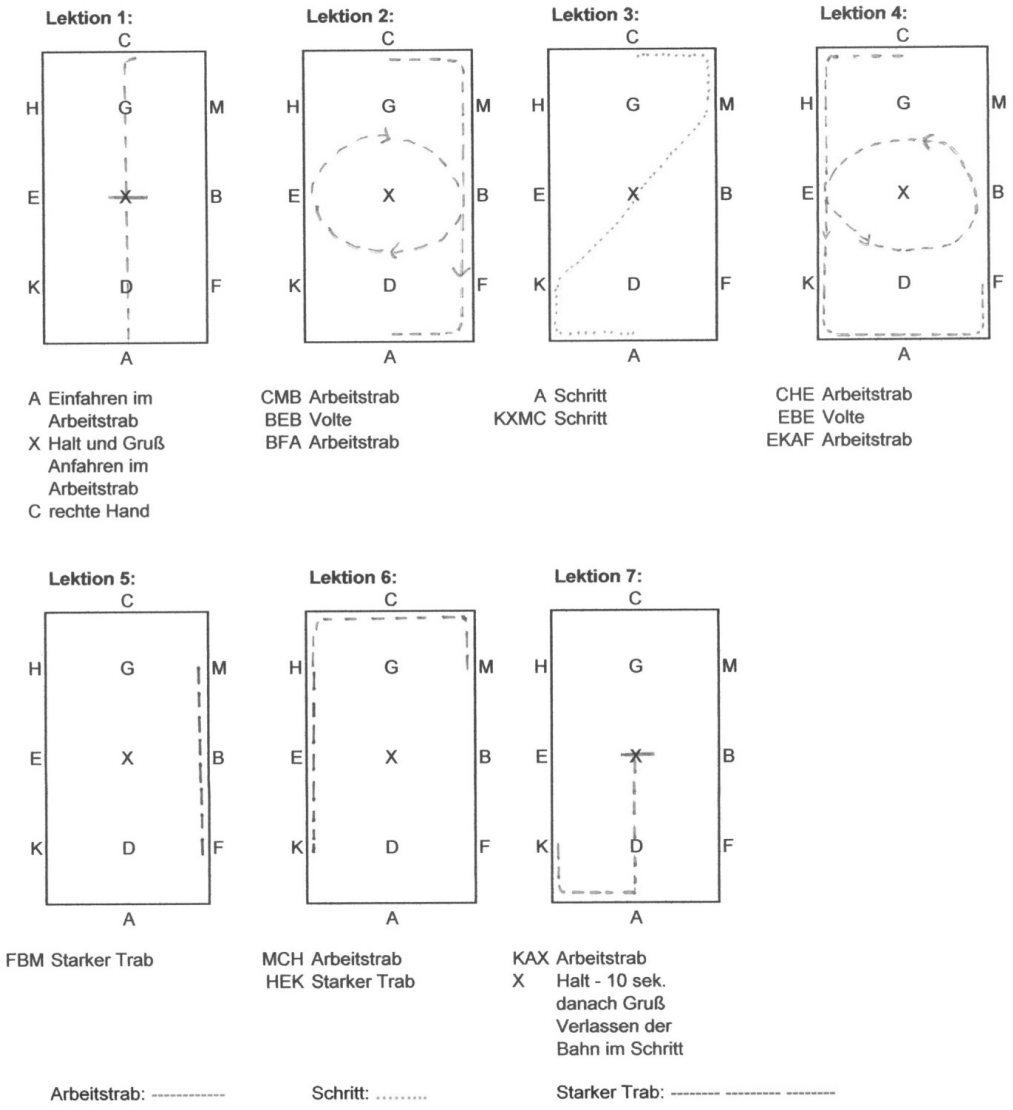

Anlage C2

Schwachholzziehen

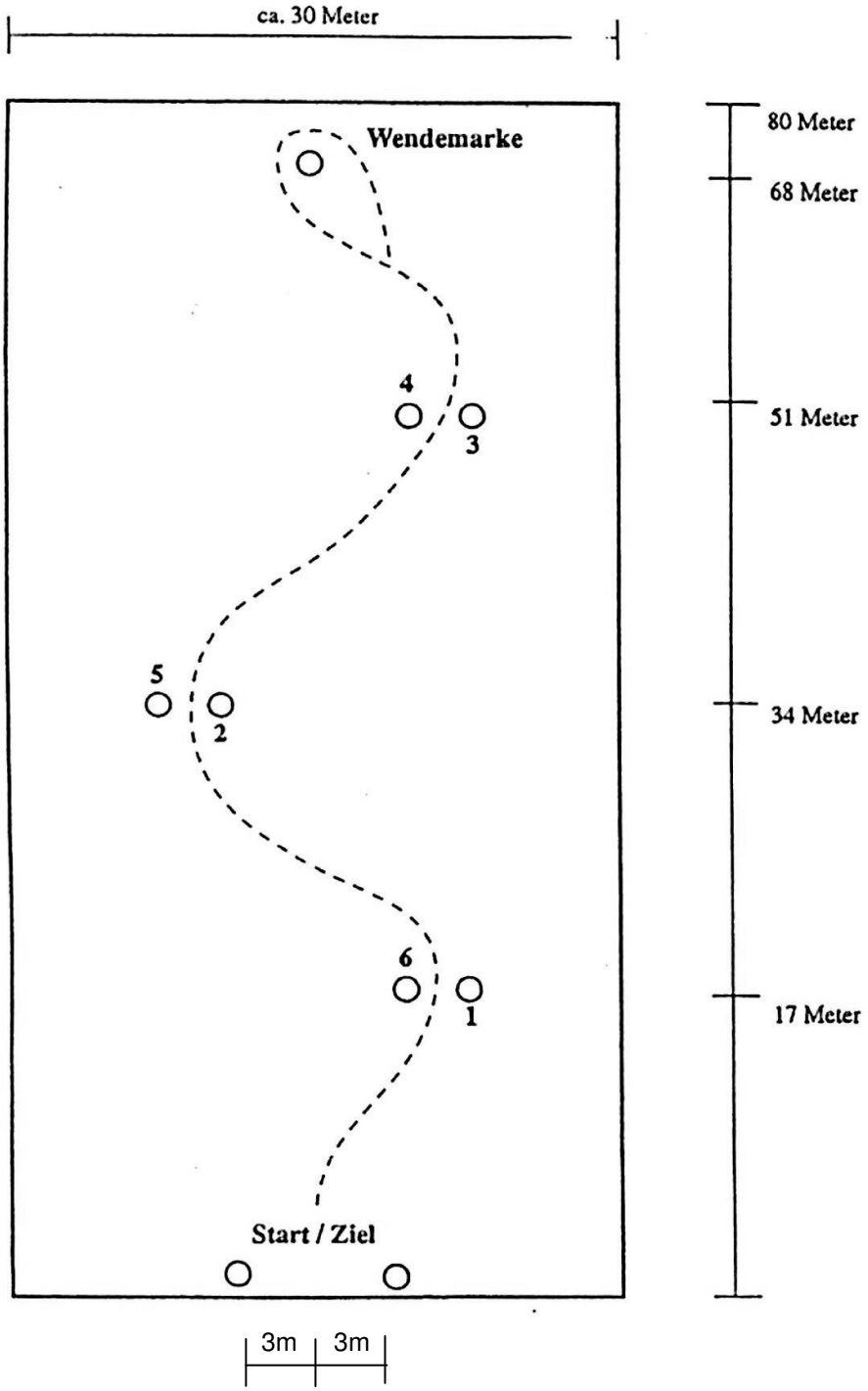

Aufgabe:
Von der Startlinie ausgehend sind die Hindernistore 1 bis 6 im Arbeitsschritt zu durchfahren. Der Pferdeführer geht auf Höhe des Zugscheites und kann durch das Tor oder außerhalb des Tores das Pferd führen. Die Wendemarke kann von jeder Richtung passiert werden.

Anlage C3

Prüfungszeugnis – Muster

Ergebnis der Überprüfung der Leistungsveranlagung für Noriker-Hengste

Ort: _____
Datum: _____

Hengst: _____
Lebensnummer: _____
Geburtsdatum: _____
Besitzer: _____

Prüfungsnummer: _____
Anzahl der Prüfungsteilnehmer: _____

Trainingsleiter Reiten	**Leistung des Hengstes**	**Mittel-wert**	**Ab-weichung**	**Gewichtung in %**
Umgänglichkeit/Temperament	7,50	7,58	-0,08	5,00
Lernbereitschaft	7,38	7,35	0,03	5,00
Leistungsfähigkeit/Konstitution	7,00	7,64	-0,64	5,00
Schritt	6,63	6,62	0,01	1,25
Trab	6,25	6,86	-0,61	1,25
Galopp	6,25	6,71	-0,46	1,25
Gesamteindruck	7,25	7,67	-0,42	1,25
Trainingsleiter Fahren				
Umgänglichkeit/Temperament	7,25	7,61	-0,36	5,00
Lernbereitschaft	7,38	7,41	-0,03	5,00
Leistungsfähigkeit/Konstitution	7,25	7,34	-0,09	5,00
Schritt	7,50	7,17	0,33	4,00
Trab	7,13	7,50	-0,37	4,00
Fahranlage Einspänner	7,13	7,41	-0,28	4,00
Schwachholzziehen	7,63	7,43	0,20	4,00
Zugwiderstandsprüfung	7,75	7,48	0,27	4,00
Richter Reiten				
Schritt	7,00	6,44	0,56	1,25
Trab	5,00	6,52	-1,52	1,25
Galopp	5,00	6,39	-1,39	1,25
Gesamteindruck	5,00	6,30	-1,30	1,25
Richter Fahren				
Schritt	7,00	6,63	0,37	6,67
Trab	5,75	6,64	-0,89	6,67
Fahranlage Einspänner	7,00	6,38	0,62	6,67
Richter Schwachholzziehen	7,58	7,37	0,21	10,00
Richter Zugwiderstandsprü-fung	7,58	6,96	0,62	10,00

Gesamtindex: **98,65** **Platzierung:** **16**

_____ _____
Ort, Datum Für die Prüfungsanstalt